

TE Lvwg Erkenntnis 2023/2/22 VGW-031/032/14375/2022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2023

Entscheidungsdatum

22.02.2023

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §2 Abs1 lita

StVO 1960 §24 Abs1 lita

StVO 1960 §45

StVO 1960 §99 Abs3 lita

1. StVO 1960 § 2 heute
2. StVO 1960 § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 2 gültig von 01.05.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
5. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
6. StVO 1960 § 2 gültig von 01.06.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
7. StVO 1960 § 2 gültig von 01.04.2019 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
8. StVO 1960 § 2 gültig von 06.10.2015 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
9. StVO 1960 § 2 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
10. StVO 1960 § 2 gültig von 22.07.1998 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
11. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 2 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
13. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. StVO 1960 § 24 heute
2. StVO 1960 § 24 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 24 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 24 gültig von 06.10.2015 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
5. StVO 1960 § 24 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
6. StVO 1960 § 24 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
7. StVO 1960 § 24 gültig von 31.12.2010 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010
8. StVO 1960 § 24 gültig von 01.07.2005 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
9. StVO 1960 § 24 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002

10. StVO 1960 § 24 gültig von 01.01.1996 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 24 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 24 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
13. StVO 1960 § 24 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
14. StVO 1960 § 24 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 45 heute
2. StVO 1960 § 45 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 45 gültig von 14.01.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 45 gültig von 06.10.2015 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
5. StVO 1960 § 45 gültig von 01.01.2015 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2014
6. StVO 1960 § 45 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
7. StVO 1960 § 45 gültig von 31.12.2010 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010
8. StVO 1960 § 45 gültig von 01.10.1994 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
9. StVO 1960 § 45 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
10. StVO 1960 § 45 gültig von 01.05.1986 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pühringer über die Beschwerde des A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 10. November 2022, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung – StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Februar 2023

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass bei den im Spruch des angeführten Straferkenntnisses angeführten Normziten des § 24 Abs. 1 lit. a StVO und des § 99 Abs. 3 lit. a StVO jeweils die Fundstelle "BGBl. 159/1960 idF BGBl. I 154/2021" zu ergänzen ist. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass bei den im Spruch des angeführten Straferkenntnisses angeführten Normziten des Paragraph 24, Absatz eins, Litera a, StVO und des Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO jeweils die Fundstelle "BGBl. 159 aus 1960, in der Fassung BGBl. römisch eins 154/2021" zu ergänzen ist.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens

in der Höhe von € 15,60 (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGGV hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 15,60 (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof – soweit die Revision nicht bereits nach § 25a Abs. 4 VwGG ausgeschlossen ist – nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässigrömisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof – soweit die Revision nicht bereits nach Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG ausgeschlossen ist – nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.römisch eins.

Verfahrensgang

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von € 78,— (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) wegen Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO verhängt, weil er am 26. Mai 2022 um 10:16 Uhr in 1010 Wien, C.-gasse, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W-1 im Bereich des Verbotsschildes "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel "Anwohnerparken 1. Bezirk laut Amtsblatt Wien 41/2018" abgestellt habe, wobei die im Amtsblatt genannten Ausnahmen auf das von ihm benutzte Fahrzeug nicht zugetragen hätten.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von € 78,— (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) wegen Übertretung des Paragraph 24, Absatz eins, Litera a, StVO verhängt, weil er am 26. Mai 2022 um 10:16 Uhr in 1010 Wien, C.-gasse, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W-1 im Bereich des Verbotsschildes "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel "Anwohnerparken 1. Bezirk laut Amtsblatt Wien 41/2018" abgestellt habe, wobei die im Amtsblatt genannten Ausnahmen auf das von ihm benutzte Fahrzeug nicht zugetragen hätten.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer eine "Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes laut Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung" geltend macht.

3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien samt dem bezughabenden Akt des Verwaltungsverfahrens vor.

4. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 3. Februar 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher der Beschwerdeführer einvernommen wurde. Eine Verkündung der Entscheidung unterblieb, um die vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes einer näheren Prüfung zu unterziehen.

5. Mit Schreiben vom 3. Februar 2023 wurde dem Beschwerdeführer die vorläufige Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts Wien zur Kenntnis gebracht und eine 14-tägige Frist für eine allfällige Stellungnahme dazu eingeräumt. Eine weitere Stellungnahme wurde nicht erstattet.

II.römisch zwei.

Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Der Beschwerdeführer stellte das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W-1 so ab, dass es am 26. Mai 2022 um 10:16 Uhr in 1010 Wien, C.-gasse, abgestellt war. Er führte zu diesem Zeitpunkt Ladetätigkeiten bei seinem in der Nähe liegenden Gewerbebetrieb durch; der Beschwerdeführer wohnt auch in der Nähe des Tatorts. An dieser Stelle ist ein Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel "Anwohnerparken 1. Bezirk laut Amtsblatt Wien 41/2018" durch Aufstellung entsprechender Verkehrszeichen kundgemacht. Dem Beschwerdeführer wurde für das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W-1 keine Ausnahmegewilligung nach § 45 StVO erteilt.Der Beschwerdeführer stellte das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W-1 so ab, dass es am 26. Mai 2022 um 10:16 Uhr in 1010 Wien, C.-gasse, abgestellt war. Er führte zu diesem Zeitpunkt Ladetätigkeiten bei seinem in der Nähe liegenden Gewerbebetrieb durch; der Beschwerdeführer wohnt auch in der Nähe des Tatorts. An dieser Stelle ist ein Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel "Anwohnerparken 1. Bezirk laut Amtsblatt Wien 41/2018" durch Aufstellung entsprechender Verkehrszeichen kundgemacht. Dem Beschwerdeführer wurde für das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W-1 keine Ausnahmegewilligung nach Paragraph 45, StVO erteilt.

Der Beschwerdeführer weist zum Tatzeitpunkt mehrere rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen – darunter zwei einschlägige – und durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Würdigung des Beschwerdevorbringens. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich schon aus dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers, welcher das Abstellen des Fahrzeugs zur Tatzeit am Tatort nicht bestritten hat.

Aus einem im Akt erliegenden Auszug verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen lassen sich mehrere zum Tatzeitpunkt rechtskräftige Bestrafungen wegen Verwaltungsübertreten des Beschwerdeführers ersehen, davon zwei einschlägige. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse waren mangels näherer Angaben des Beschwerdeführers zu schätzen.

III.römisch drei.

Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist im Bereich des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b das Halten und Parken verboten.1. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, Litera a, StVO ist im Bereich des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraph 52, Ziffer 13 b, das Halten und Parken verboten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 726,—, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.Gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 726,—, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Absatz eins, eins a, eins b, 2, 2 a, 2 b, 2 c, 2 d, 2 e, oder 4 zu bestrafen ist.

2. Am Tatort war zur Tatzeit auf Grund des Art. I Abs. 12 der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend AnwohnerInnenparkzonen im 1. Wiener Gemeindebezirk, ABl. 41/2018, das Halten und Parken grundsätzlich verboten und durch entsprechende Verkehrszeichen kundgemacht. Die in Art. II der Verordnung ABl. 41/2018 angeführten Ausnahmen von diesem Halte- und Parkverbot treffen auf den Beschwerdeführer nicht zu, insbesondere wurde ihm keine Ausnahmegewilligung nach § 45 StVO erteilt.2. Am Tatort war zur Tatzeit auf Grund des Artikel römisch eins, Absatz 12, der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend AnwohnerInnenparkzonen im 1. Wiener Gemeindebezirk, Amtsblatt 41 aus 2018,, das Halten und Parken grundsätzlich verboten und durch entsprechende Verkehrszeichen kundgemacht. Die in Artikel römisch zwei, der Verordnung Amtsblatt 41 aus 2018, angeführten Ausnahmen von diesem Halte- und Parkverbot treffen auf den Beschwerdeführer nicht zu, insbesondere wurde ihm keine Ausnahmegewilligung nach Paragraph 45, StVO erteilt.

Das Beschwerdevorbringen problematisiert im Wesentlichen, dass es dem Beschwerdeführer als Anrainer ohne eigenes Fahrzeug nicht möglich sei, eine Ausnahmegewilligung mit einem von ihm zeitweise für Ladetätigkeiten benutzten Leihfahrzeug zu erlangen. Mit diesem Vorbringen macht der Beschwerdeführer im Ergebnis eine – auf Unsachlichkeit beruhende – Gesetzeswidrigkeit der Verordnung ABl. 41/2018 geltend.Das Beschwerdevorbringen problematisiert im Wesentlichen, dass es dem Beschwerdeführer als Anrainer ohne eigenes Fahrzeug nicht möglich sei, eine Ausnahmegewilligung mit einem von ihm zeitweise für Ladetätigkeiten benutzten Leihfahrzeug zu erlangen. Mit diesem Vorbringen macht der Beschwerdeführer im Ergebnis eine – auf Unsachlichkeit beruhende – Gesetzeswidrigkeit der Verordnung Amtsblatt 41 aus 2018, geltend.

Der Gleichheitssatz setzt dem Ordnungsgeber insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, unsachliche, durch tatsächliche Unterschiede nicht begründbare Differenzierungen und eine unsachliche Gleichbehandlung von Ungleichem sowie sachlich nicht begründbare Regelungen zu schaffen. Innerhalb dieser Schranken ist es der

Gesetzgebung (und dem Verordnungsgeber) jedoch von Verfassung wegen nicht verwehrt, ihre (sozial-)politischen Zielvorstellungen auf die ihr geeignet erscheinende Art zu verfolgen. Der Normsetzer kann im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes einfache und leicht handhabbare Regelungen treffen und darf generalisierend von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen sowie auch Härtefälle in Kauf nehmen. Ob das Ergebnis einer Regelung in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht am Maßstab des Gleichheitssatzes gemessen werden (vgl. zum Ganzen aus der ständigen Rechtsprechung VfGH 29.4.2022, V35/2022, mwN). Der Gleichheitssatz setzt dem Verordnungsgeber insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, unsachliche, durch tatsächliche Unterschiede nicht begründbare Differenzierungen und eine unsachliche Gleichbehandlung von Ungleichen sowie sachlich nicht begründbare Regelungen zu schaffen. Innerhalb dieser Schranken ist es der Gesetzgebung (und dem Verordnungsgeber) jedoch von Verfassung wegen nicht verwehrt, ihre (sozial-)politischen Zielvorstellungen auf die ihr geeignet erscheinende Art zu verfolgen. Der Normsetzer kann im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes einfache und leicht handhabbare Regelungen treffen und darf generalisierend von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen sowie auch Härtefälle in Kauf nehmen. Ob das Ergebnis einer Regelung in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht am Maßstab des Gleichheitssatzes gemessen werden vergleiche zum Ganzen aus der ständigen Rechtsprechung VfGH 29.4.2022, V35/2022, mwN).

Für das Verwaltungsgericht Wien ist aus dem Umstand, dass der vom Beschwerdeführer dargelegte Lebenssachverhalt (ein Anrainer möchte mit einem Leihfahrzeug für Ladetätigkeiten eine Anrainerparkzone benutzen) von den Ausnahmebestimmungen des Halte- und Parkverbots in der Verordnung ABl. 41/2018 nicht erfasst sein mag, nicht abzuleiten, dass diese Verordnung bzw. die in ihr getroffenen Ausnahmebestimmungen insgesamt unsachlich und damit gleichheitswidrig wären. Dass eben bestimmte Tätigkeiten in einer Zone, die vorrangig Anrainern für das dauerhafte Abstellen ihres eigenen Fahrzeugs vorbehalten sein soll, von keiner Ausnahme erfasst sind, entspricht gerade der Intention des Verordnungsgebers und liegt innerhalb dessen rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes. Allenfalls wäre zur Vermeidung eines gleichheitswidrigen Ergebnisses im Einzelfall auf Vollzugsebene durch entsprechend verfassungskonforme Auslegung der einzelnen Tatbestände für eine Ausnahmegewilligung nach § 45 StVO sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer als Anrainer, welcher nur fallweise ein Leihfahrzeug nutzt, nicht unsachlich anders behandelt wird als ein Anrainer, welchem dauerhaft ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht. Für das Verwaltungsgericht Wien ist aus dem Umstand, dass der vom Beschwerdeführer dargelegte Lebenssachverhalt (ein Anrainer möchte mit einem Leihfahrzeug für Ladetätigkeiten eine Anrainerparkzone benutzen) von den Ausnahmebestimmungen des Halte- und Parkverbots in der Verordnung Amtsblatt 41 aus 2018, nicht erfasst sein mag, nicht abzuleiten, dass diese Verordnung bzw. die in ihr getroffenen Ausnahmebestimmungen insgesamt unsachlich und damit gleichheitswidrig wären. Dass eben bestimmte Tätigkeiten in einer Zone, die vorrangig Anrainern für das dauerhafte Abstellen ihres eigenen Fahrzeugs vorbehalten sein soll, von keiner Ausnahme erfasst sind, entspricht gerade der Intention des Verordnungsgebers und liegt innerhalb dessen rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes. Allenfalls wäre zur Vermeidung eines gleichheitswidrigen Ergebnisses im Einzelfall auf Vollzugsebene durch entsprechend verfassungskonforme Auslegung der einzelnen Tatbestände für eine Ausnahmegewilligung nach Paragraph 45, StVO sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer als Anrainer, welcher nur fallweise ein Leihfahrzeug nutzt, nicht unsachlich anders behandelt wird als ein Anrainer, welchem dauerhaft ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht.

Für das Verwaltungsgericht Wien besteht daher kein Anlass, hinsichtlich der Verordnung ABl. 41/2018 einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof nach Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG zu stellen. Für das Verwaltungsgericht Wien besteht daher kein Anlass, hinsichtlich der Verordnung Amtsblatt 41 aus 2018, einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof nach Artikel 139, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG zu stellen.

3. Der Beschwerdeführer hat das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort für die Verrichtung von Ladetätigkeiten abgestellt, iSd § 2 Abs. 1 Z 27 StVO hat er damit das Fahrzeug gehalten. Dieses Verhalten hat infolge des an der Tatörtlichkeit verordneten Halte- und Parkverbots gegen § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen (vgl. die vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2016, E 1997/2015 ua., wo unter Verweis auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt wird, dass im Bereich eines Halteverbots auch das Stehenbleiben für kurze Zeit oder kurze Ladetätigkeiten verboten ist). Das objektive Tatbild des § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist damit im Beschwerdefall erfüllt. 3. Der Beschwerdeführer hat das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort

für die Verrichtung von Ladetätigkeiten abgestellt, iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 27, StVO hat er damit das Fahrzeug gehalten. Dieses Verhalten hat infolge des an der Tatörtlichkeit verordneten Halte- und Parkverbots gegen Paragraph 24, Absatz eins, Litera a, StVO verstoßen vergleiche die vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2016, E 1997 aus 2015, ua., wo unter Verweis auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt wird, dass im Bereich eines Halteverbots auch das Stehenbleiben für kurze Zeit oder kurze Ladetätigkeiten verboten ist). Das objektive Tatbild des Paragraph 24, Absatz eins, Litera a, StVO ist damit im Beschwerdefall erfüllt.

Bei der Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, so dass es am Beschuldigten liegt, den Nachweis dafür zu erbringen, dass er gegen die bezogene Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden, und zwar auch nicht fahrlässig, verstoßen hat. Dazu ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiiert Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (VwGH 31.1.2014, 2013/02/0224). Bei der Übertretung des Paragraph 24, Absatz eins, Litera a, StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, so dass es am Beschuldigten liegt, den Nachweis dafür zu erbringen, dass er gegen die bezogene Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden, und zwar auch nicht fahrlässig, verstoßen hat. Dazu ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiiert Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (VwGH 31.1.2014, 2013/02/0224).

Einen solchen Nachweis hat der Beschwerdeführer nicht erbracht. Aus seinem Vorbringen ist ersichtlich, dass er das Fahrzeug für Ladetätigkeiten an der Tatörtlichkeit gehalten hat. Auch wenn in der unmittelbaren Umgebung generell Parkplatznot bestehen mag und auch allfällige Ladezonen so stark frequentiert sein mögen, dass diese nur schwer nutzbar sind, berechtigt dies nicht zum Verstoß gegen ein verordnetes Halte- und Parkverbot. Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer iSd § 5 Abs. 1 VStG vorwerfbar. Einen solchen Nachweis hat der Beschwerdeführer nicht erbracht. Aus seinem Vorbringen ist ersichtlich, dass er das Fahrzeug für Ladetätigkeiten an der Tatörtlichkeit gehalten hat. Auch wenn in der unmittelbaren Umgebung generell Parkplatznot bestehen mag und auch allfällige Ladezonen so stark frequentiert sein mögen, dass diese nur schwer nutzbar sind, berechtigt dies nicht zum Verstoß gegen ein verordnetes Halte- und Parkverbot. Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer iSd Paragraph 5, Absatz eins, VStG vorwerfbar.

Die Bestrafung erweist sich daher dem Grunde nach als rechtmäßig. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist bei den angeführten Normziten der Straßenverkehrsordnung 1960 aber jeweils die Fundstelle der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung der Straßenverkehrsordnung 1960 zu ergänzen.

4. Zur Strafbemessung:

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. 4.1. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Milderungs- und Erschwerungsgründe sind im Verwaltungsstrafgesetz nicht taxativ aufgezählt. Auch die Dauer

eines strafbaren Verhaltens kann im Rahmen der Strafbemessung maßgebend sein (VwGH 12.12.1995, 94/09/0197). Bei der Strafbemessung kommt es gemäß § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG – unter anderem – auf die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht an. Die Strafbemessung setzt entsprechende Erhebungen dieser Umstände durch das Verwaltungsgericht voraus, wobei allerdings in der Regel mit den Angaben des Beschuldigten das Auslangen zu finden sein wird (vgl. zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029 mwN). Die Milderungs- und Erschwerungsgründe sind im Verwaltungsstrafgesetz nicht taxativ aufgezählt. Auch die Dauer eines strafbaren Verhaltens kann im Rahmen der Strafbemessung maßgebend sein (VwGH 12.12.1995, 94/09/0197). Bei der Strafbemessung kommt es gemäß Paragraph 19, Absatz 2, letzter Satz VStG – unter anderem – auf die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht an. Die Strafbemessung setzt entsprechende Erhebungen dieser Umstände durch das Verwaltungsgericht voraus, wobei allerdings in der Regel mit den Angaben des Beschuldigten das Auslangen zu finden sein wird (vergleiche zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029 mwN).

Gemäß § 16 Abs. 2 letzter Satz VStG ist die Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Gemäß Paragraph 16, Absatz 2, letzter Satz VStG ist die Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf Paragraph 12, VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

4.2. Im Beschwerdefall ist gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO ein Strafraum bis € 726,— heranzuziehen. Im Beschwerdefall ist gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO ein Strafraum bis € 726,— heranzuziehen.

Das Verschulden des Beschwerdeführers ist als durchschnittlich anzunehmen, weshalb ein Vorgehen nach § 33a VStG von vornherein ausscheidet. Auch die Voraussetzungen für das Absehen von einem Strafausspruch iSd § 45 Abs. 1 letzter Satz iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen aus diesem Grund nicht vor; zudem hat der Beschwerdeführer durch sein Verhalten in nicht unerheblichem Maß das öffentliche Interesse an der Flüssigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt (vgl. für die Voraussetzung einer Ermahnung VwGH 19.12.2018, Ra 2018/03/0098). Das Verschulden des Beschwerdeführers ist als durchschnittlich anzunehmen, weshalb ein Vorgehen nach Paragraph 33 a, VStG von vornherein ausscheidet. Auch die Voraussetzungen für das Absehen von einem Strafausspruch iSd Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG liegen aus diesem Grund nicht vor; zudem hat der Beschwerdeführer durch sein Verhalten in nicht unerheblichem Maß das öffentliche Interesse an der Flüssigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt (vergleiche für die Voraussetzung einer Ermahnung VwGH 19.12.2018, Ra 2018/03/0098).

Mangels anderslautender Angaben geht das Verwaltungsgericht Wien von durchschnittlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus. Die belangte Behörde nahm im angefochtenen Straferkenntnis auf vorhandene verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen Bedacht, der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit ist folglich nicht heranzuziehen, zumal zwei einschlägige Vormerkungen vorliegen. Angesichts des anzuwendenden Strafraums, der konkreten Schuldumstände, und der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers erweist sich die von der belangten Behörde im untersten Bereich des Strafraums verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe als schuld- und tatangemessen.

5. Die Beschwerde ist daher sowohl hinsichtlich der Tatfrage als auch hinsichtlich der Strafhöhe als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag von € 15,60, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe, als Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag von € 15,60, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe, als Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

6. Die ordentliche Revision – soweit die Revision nicht ohnehin schon nach § 25a Abs. 4 VwGG ausgeschlossen ist – ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei den im Beschwerdefall aufgeworfenen Fragen, insbesondere zum Verschuldensmaßstab nach § 5 Abs. 1 VStG und der Strafbemessung, an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs orientiert. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. 6. Die ordentliche Revision – soweit die Revision nicht ohnehin schon nach Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG ausgeschlossen ist – ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine

Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei den im Beschwerdefall aufgeworfenen Fragen, insbesondere zum Verschuldensmaßstab nach Paragraph 5, Absatz eins, VStG und der Strafbemessung, an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs orientiert. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Schlagworte

Halte- und Parkverbot; Ausnahmegewilligung; Anwohnerparkzonen; Anrainer; Leihfahrzeug; Ladetätigkeit; Gleichheitssatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2023:VGW.031.032.14375.2022

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at